

Der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) in Hessen – warum diese wunderbare Vogelart wieder im Rückgang begriffen ist

Franz Müller

Bestandsentwicklung in Hessen

Im 19. Jahrhundert galt der auffallend horsttreue Schwarzstorch (Abb. 1) in Hessen noch als weit verbreitet, selbst in Südhessen. Anfang des vorigen Jahrhunderts ist diese Vogelart jedoch durch den Menschen ausgerottet worden – im Jahr 1909 wurde das letzte hessische Brutpaar in Battenberg/Eder vom Horst geschossen. Seitdem in den 1970/1980er Jahren die Art in Hessen wieder heimisch geworden ist, wird das Auftreten dieser seltenen und imposanten Waldvogelart durch viele ehrenamtliche und amtliche Vogelfreunde begleitet und dokumentiert. Die Bestandsituation des Schwarzstorchs in Hessen ist deswegen insbesondere in den beiden letzten Jahrzehnten vergleichsweise gut dokumentiert. Verbreitungsschwerpunkte in Hessen sind die nord- und osthessischen Mittelgebirge.

Während der nahe Verwandte des Schwarzstorchs, der Weißstorch – ein typischer Kulturfolger – seit einigen Jahren aus verschiedenen Gründen (u. a. positive Bestandsentwicklung in Südwesteuropa, Schutzmaßnahmen in den hessischen Auen seit Mitte der 1980er Jahre mit Ausweisung von Auenverbänden, Sicherung der Mittelspannungsmasten per Gesetz) einen sehr positiven Aufwärtstrend zu verzeichnen hat, ist der Schwarzstorch (Abb. 2), der als scheu gilt und eher ein Leben im Verborgenen führt, nun schon viele Jahre in Hessen in einer nur geringen Individuenzahl vertreten.

Nachdem im Jahr 1972 nach langer Vakanz wieder der erste Brutnachweis für Hessen erbracht worden war, dauerte es weitere zehn Jahre, bis erneut eine weitere Brut festgestellt wurde. Seitdem nahm der Bestand dieser Art aber kontinuierlich bis etwa 1995/1996 zu. Um die Jahrtausendwende wurden in Summe



Abb. 1: Schwarzstorch auf seinem Horst (Foto: B.-T. Gröbel)

etwa 20 bis 30 Schwarzstorchbrutpaare registriert. Im ersten Jahrzehnt nach der Jahrtausendwende vermuteten Artkenner einen Bestand von bis zu 50 Brutpaaren. Hinzu kommen Revierpaare. Diese sind aber aufgrund des großen Aktionsraumes schwer zu fassen, zumal

Altvögel eines angestammten Brutpaares oft weit entfernt liegende verlassene Schwarzstorchnester zum Ruhen nutzen. Diese Tatsache führt leider regelmäßig zu Fehleinschätzungen der Brutpaarzahlen. Die Zahl der tatsächlichen Brutpaare liegt häufig entsprechend niedriger und

Zahlenangaben in der Literatur erscheinen oft zu hoch – mit dem Ergebnis einer Überschätzung des Bestandes, insbesondere auf Bundesebene. Die Folge davon ist leider eine Nichteinordnung in die Rote Liste von Gesamtdeutschland, da hier das Kriterium Bestandsentwicklung ausschlaggebend ist.

Die Zahl der Brutpaare stieg von 2004 bis 2014 weiter an, seitdem stagniert sie aber bzw. geht sogar zurück (Abb. 3). In den letzten Jahren gab es im langjährigen Durchschnitt nur etwa 45 bis 55 Brutpaare dieser Vogelart in Hessen. Für die Zukunft kann davon ausgegangen werden, dass der negative Bestandstrend anhalten wird. Es stellt sich daher die Frage, warum die positive Bestandsentwicklung, die zu Beginn dieses Jahrhunderts bis 2014 zu verzeichnen war, seit etwa fünf Jahren nicht mehr anhält? Liegt dem eine systematische Erfassungsgenauigkeit im Zeitraum 2004 bis 2014 zugrunde oder sind in Hessen seit 2014/2015 die Lebensumstände für den Schwarzstorch – warum auch immer – widriger geworden?

Gefährdungsursachen

Fakt ist, dass der Schwarzstorchbestand in Hessen nach wie vor starken äußeren Einflüssen ausgesetzt ist. Nicht unwesentlich dürften Verluste auf dem Zugweg nach und von Afrika sowie in den Überwinterungsgebieten sein (vgl. GELPKE et al. 2018). Haben es die Störche schließlich nach Hessen geschafft, gibt es aber auch hier mannigfaltige Widrigkeiten zu bestehen, seien es direkte oder indirekte Störungen im Bruthabitat, Scheuchwirkungen oder letale Einwirkungen auf Einzelindividuen (LÖSEKRUG et al. 2016). Insbesondere sind die Bruterfolge von Schwarzstörchen mancherorts sehr gering, da entweder nur wenige Jungvögel erbrütet werden oder die Bruten aufgrund von menschlichen Störungen vorzeitig abgebrochen werden und gar keine Jungvögel ausfliegen. Ein wesentliches Problem scheinen störungsbedingte Brutplatzwechsel zu sein, was im Regelfall mit deutlichen Einbußen bei der Reproduktion einhergeht. Normalerweise nutzt der Schwarzstorch



Abb. 2: Adulter Schwarzstorch (Foto: B.-T. Gröbel)

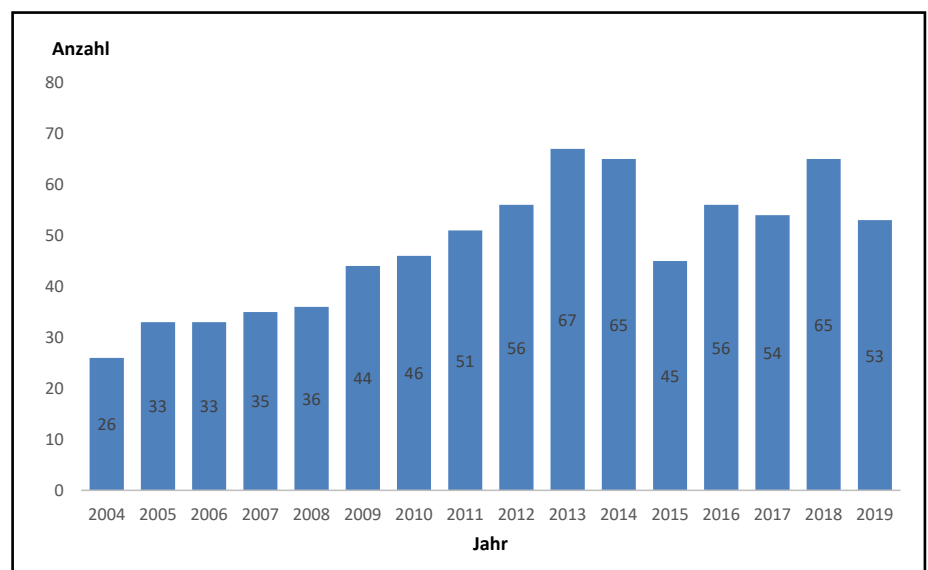


Abb. 3: Anzahl der Schwarzstorchbrutpaare in Hessen, Jahre 2004–2019 (Datenquelle: STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND, mdl.)

ein angestammtes Nest über viele Jahre hinweg, Traditionsnester können sogar über Jahrzehnte genutzt werden. Aufgrund von Störungen beträgt die durchschnittliche Nutzungsdauer von Schwarzstorchhorsten in Hessen zurzeit allerdings kaum mehr als zwei Jahre. Die guten Brutergebnisse einzelner traditioneller Brutpaare belegen aber, dass lokal gute Habitatbedingungen durchaus bessere Brutergebnisse zulassen würden (Abb. 4). In ihrer Summe tragen alle diese Einflüsse dazu bei, dass sich die Anzahl der Revier- und Brutpaare des Schwarzstorchs in Hessen offenbar dauerhaft nicht über eine sehr niedrige Schwelle erheben kann.



Abb. 4: Schwarzstorchhorst (Foto: B.-T. Gröbel)

Welche Störungen können zum Verlassen des Brutreviers oder zur Brutaufgabe führen?

Generell sind Störungen stark topografie-, baumbestands- und jahreszeitenabhängig. Davon abhängig ist auch der jeweilige Radius einer erforderlichen Pufferzone, denn nur Störungsarmut gewährleistet die dauerhafte Nutzung von Horsten. Zu den diversen Störungen im direkten Horstumfeld während der Brut- und Aufzuchtphase gehören Forstarbeiten einschließlich Holzrückearbeiten und Brennholzselbstwerbung in der Zeit vom 15.2. bis zum 30.8. eines jeden Jahres (LÖSEKRUG et al. 2016). Daneben wirken sich Jagd und Freizeitnutzung (z. B. durch Wander- und Radwege im Horstumfeld) sehr negativ auf die Bruterfolge aus. Weitere Probleme ergeben sich durch Holzeinschlag von potenziell geeigneten Horstbäumen sowie von bedeutsamen Requisitenbäumen, Änderungen der Habitatstruktur im direkten Horstumfeld (50-m-Radius) und menschliche Aktivitäten im näheren Horstumfeld während der Horstbesetzung sowohl im Luftraum (Gleitschirmfliegen, Segelfliegen, Heißluftballonfahrten, Drohnenutzung etc.) als auch am Boden durch jegliche Art von Freizeitnutzung. Schließlich kann es zu Störungen bei der Nahrungsaufnahme an Fließ- und Stillgewässern kommen.

Was sind mögliche Todesursachen?

Unter den möglichen Todesursachen spielt die Kollision mit Mittelspannungs- und Niederspannungsleitungen insbesondere im Bereich von Bachläufen sowie die Stromschlagproblematik an noch ungesicherten Strommasten eine große Rolle. In Deutschland ist letztere Problematik durch die weitgehende Umsetzung des § 41 BNatSchG zwar nur noch in Einzelfällen gegeben, doch auf den Zugwegen stellen Stromschläge noch ein großes und bislang ungelöstes Problem dar (GELPKE et al. 2018). Zu weiteren Todesfällen kommt es durch die „Verdrahtung“ mit Weidezäunen entlang bevorzugter Fließgewässer im Nahrungsgebiet und aufgrund von Prädation von Jungvögeln durch Waschbär, Marder oder seltener auch Uhu. In Einzelfällen findet illegale Tötung von Schwarzstörchen durch Schusswaffengebrauch oder Fallenfang statt (insbesondere im Umfeld von Fischteichanlagen).

Welche Artenhilfsmaßnahmen sind zielführend?

- Erhalt und Schutz von Horststandorten sowie deren Umfeld mit absolutem Einschlagsverbot von Horstbäumen – ein Muss gemäß § 44 BNatSchG.

- Etablierung und Einhaltung von klar definierten Horstschutzzonen von 300 m um einen Horststandort herum – befristet in der Zeit vom 15.2. bis zum 31.8. eines jeden Jahres (entsprechend den in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich fixierten Horstschutzzonen). Das frühe Datum im Februar ist dem zunehmend zeitigeren Heimkehren der Störche geschuldet. Die Vögel sind teilweise schon Ende Februar zurück in den Brutgebieten, weil sie nur noch in Spanien anstatt in Afrika überwintern und dadurch kürzere Zugwege haben. In dem 300-m-Radius um den Horstbaum darf weder Forstwirtschaft (einschließlich Selbstwertertätigkeiten) noch Jagd oder Erholungsnutzung stattfinden. Der Bestandscharakter in dem 300-m-Bereich um den Horstbaum darf ganzjährig nicht erkennbar für den Schwarzstorch (massiv) geändert werden; selbstredend ganzjährig unzulässig sind Forstarbeiten im direkten Umfeld von 50 m um den Brutplatz. Wichtige „Requisitenbäume“ (z. B. Schlafbaum) im Horstumfeld müssen ebenso wie der Horstbaum selbst unbedingt erhalten bleiben.
- Erhalt von horstfähigen Brutbäumen (Kronenbäume, Protzen, Zwiesel) bei der Waldpflege, Erhalt von Altholzzellen auch im Wirtschaftswald.

- Künstliche Anlage von Horstplattformen als Ersatz für abgestürzte Naturhorste.
- Montage von Baummanschetten zur Abwehr von kletterfähigen Prädatoren wie z. B. Waschbär.
- Verbesserte Horstüberwachung.
- Anlage und Pflege von Nahrungsteichen in störungsfreien bzw. störungsberuhigten Waldbereichen, insbesondere in der Nähe von Waldwiesen – günstig ist dabei ein mindestens 20 m gehölzfreier Raum an den Rändern der Stillgewässer für eine ungehinderte Zugänglichkeit.
- Erhalt, Schutz und Renaturierung von Fließgewässern, Verbesserung der Gewässerstruktur.
- Schaffung der Gewässerdurchgängigkeit für Fische und Entnahme von Verrohrungen und Verbauungen an Fließgewässern.
- Vernässung bzw. Wiedervernässung von Wiesen- und Waldparzellen einhergehend mit Vermeidung von Drainagen und Reduzierung von Eutrophierung.
- Ankauf von bestehenden Fischteichanlagen mit Naturschutzmitteln und Widmung für den Schwarzstorch.
- Entschärfung und Sicherung von Freileitungen (v. a. Mittelspannungsleitungen) durch verbesserte Isolation gemäß VDE-Anwendungsregel, alternativ Erdverkabelung.
- Lenkung der Freizeitnutzung im Wald im engeren und weiteren Umfeld von Schwarzstorchhorsten, einschließlich ggf. Sperrung von Waldwegen und Rückegassen für die Öffentlichkeit während der Brutzeit (durch Beschränkung oder Reisisgarrien).
- Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf Störungen und illegale Verfolgung.

Fazit

Der Schwarzstorch ist in allen relevanten Naturschutzrichtlinien und Konventionen aufgeführt. Er ist daher u. a. als Anhang-I-Art der Vogelschutzrichtlinie nach den Begriffsbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes als streng geschützte Art zu behandeln. Der Status des Schwarzstorchs gemäß Roter Liste



Abb. 5: Leider nach wie vor ein großes Problem sind Störungen im direkten Horstbereich, wie dieses Beispiel aus dem Jahr 2020 im Gebiet des Biosphärenreservats und Vogelschutzgebiets „Hessische Rhön“ (Hessisches TOP-5-Gebiet für den Schwarzstorch) zeigt: Baumfällungen Ende März in unmittelbarer Nähe zu einem besetzten Schwarzstorchnest auf einer künstlichen Plattform (oberer Bildrand in der Bildmitte), das anschließend verlassen wurde. (Foto: H. Bräutigam)

Hessen wird als „gefährdet“ eingestuft. Der aktuelle Erhaltungszustand des Schwarzstorchs in Hessen wird insgesamt als ungünstig bis unzureichend interpretiert. Als Kenngröße für einen hervorragenden Erhaltungszustand in Hessen werden entsprechend dem Artenhilfskonzept der Vogelschutzkarte für den Schwarzstorch mindestens 120 Brutpaare definiert (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND 2012).

Viele Verluste von Schwarzstörchen entstehen sicherlich durch Abschuss, Verfolgung und Stromtod auf den Zugwegen. Ein Teil der Probleme liegt aber auch im Brutgebiet selbst. Wenn es unserer Gesellschaft nicht gelingt, die vorhandenen, im Regelfall gut bekannten nur etwa 50 Brutpaare in Hessen an deren Horststandorten zu erhalten, dann ist das sehr traurig und eigentlich beschämend. Daher sollten im Hessischen Naturschutzgesetz endlich entsprechende Horst-

schutzzonen für den Schwarzstorch und andere gefährdete Arten eingeführt werden. Ebenso bedeutsam ist aber auch der Vollzug bereits bestehender gesetzlicher Regelungen. Der §44 des BNatSchG wird durch die zuständigen Naturschutzbehörden leider anscheinend kaum oder gar nicht konsequent angewendet. Verstöße gegen diese Gesetzesnorm werden oft nur mit einer lauen Ermahnung geahndet. Wie das beigefügte Foto (Abb. 5) aus dem Landkreis Fulda im Bereich des Biosphärenreservats und Vogelschutzgebietes „Hessische Rhön“ zeigt, gibt es leider nach wie vor Negativbeispiele folgeschwerer Beeinträchtigungen im direkten Horstumfeld bei Schwarzstörchen. Auch im dargestellten Fall aus dem Frühjahr 2020 gab es keine nennenswerte Reaktion der zuständigen Naturschutzbehörde gegenüber dem Verursacher, obwohl dieser Vorgang dort zur Anzeige gebracht wurde. Ernsthafte Entscheidungen seitens der Naturschutzbehörden, die Verursacher derartig eindeutiger Negativhandlungen zur Rechenschaft zu ziehen, finden leider nur sehr selten statt.

Seit fast 20 Jahren stagniert der Brutpaarbestand des Schwarzstorchs in Hessen auf einem niedrigen Niveau zwischen 45 und 55 Brutpaaren. Aufgrund der Habitatausstattung in Hessen und unter konsequenter Anwendung störungsmindernder und weiterer lebensraumverbessernder Maßnahmen wäre angesichts der nach wie vor noch geringen Siedlungsdichte des Schwarzstorchs in weiten Landesteilen von Hessen ein Bestand von 150 Revierpaaren durchaus vorstellbar und damit eine hessenweite Verbesserung des Erhaltungszustandes möglich. Dieses Ziel sollte allen Verantwortlichen Ansporn und Ermutigung sein, alles daran zu setzen es auch zu erreichen.

Kontakt

Dr. Franz Müller
Hauptstraße 22
36129 Gersfeld

Literatur

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2012): Artenhilfskonzept für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) in Hessen, Teil A Textteil. <https://vswffm.de/index.php/downloads>

GELPKE, C.; STÜBING, S.; KORN, M.; REINERS, T. E.; SACHER, T.; SCHINDLER, W.; BAUSCHMANN, G.; HORMANN, M. (2018): Pilotprojekt zur Telemetrie von Jungvögeln des Schwarzstorchs (*Ciconia nigra*) in Hessen 2018. *Vogel & Umwelt* 23: 101–106.

LÖSEKRUG, R.-G.; BAUMANN, B.; DEMANT, B.; HAPPEL, A.; HOFFMANN, M.; THORN, H.-O.; BAUSCHMANN, G. (2016): SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet Nr. 5425-401 „Hessische Rhön“ (Landkreis Fulda). Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Gießen. 132 S.